

Allgemeine Benutzungsbedingungen (ABB) der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG für die Häfen Neuss, Düsseldorf, Düsseldorf-Reisholz und das Rheinufer

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1

Diese ABB gelten für den Aufenthalt auf den im Eigentum der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG – im Folgenden NDH – stehenden Land- und Wasserflächen einschließlich der hierauf befindlichen Verkehrsflächen, sowie für die Nutzung der im Eigentum der NDH stehenden Betriebs- und Umschlaganlagen und aller sonstigen Anlagen im Hafen Neuss, Düsseldorf, Düsseldorf-Reisholz und am Rheinufer, die im Eigentum der NDH stehen. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur in den Häfen Neuss und Düsseldorf.

1.2

Den Anordnungen der Mitarbeiter der NDH ist unverzüglich Folge zu leisten.

1.3

Das Betreten oder Befahren der im Eigentum der NDH stehenden Land- und Wasserflächen durch Unbefugte ist untersagt.

1.4

Die Benutzung der Hafenanlagen und Umschlageinrichtungen ist von weiteren Bedingungen und/oder Entgelten abhängig. Die Bestimmungen der HVO bleiben von diesen ABB unberührt.

1.5

Beim Aufenthalt im Arbeitsbereich der Kräne oder anderer Umschlageinrichtungen sind die nach den Unfallverhütungsvorschriften vorgeschriebenen Schutzhelme und Warnwesten zu tragen.

2. Landverkehr

2.1

Auf den Grundstücken der NDH haben Schienenfahrzeuge (Kräne und Eisenbahn) sowie Flurförderfahrzeuge (Radlader, Gabelstapler etc.) Vorrang.

2.2

Der Schwenk- und Arbeitsbereich von Umschlageinrichtungen ist freizuhalten. Ein Unterfahren von Krananlagen ist ohne ausdrückliche anderslautende Weisung des Kranführers untersagt. Dies gilt nicht für die Dauer von Be- oder Entladevorgängen der jeweiligen Straßenfahrzeuge, welche mit der zu unterfahrenden Krananlage durchgeführt werden.

2.3

Straßenfahrzeuge dürfen nur auf besonderen dafür ausgewiesenen Flächen oder Ladestraßen be- oder entladen werden. Die Ladestraßen dürfen nur zum Zweck des Umschlages befahren werden.

2.4

Werden Fahrzeuge auf oder in der Nähe von Gleisanlagen oder Kranbahnschienen abgestellt, so hat sich der Fahrzeugführer bei seinem Fahrzeug aufzuhalten und den Gleisbereich erforderlichenfalls zu räumen, auch wenn dadurch das Verladegeschäft unterbrochen werden muss.

2.5

Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO entsprechend.

3. Schienenverkehr

3.1

Im Gleisbereich dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abgestellt werden. Die Rangierwege müssen begehbar sein. Das Regellichtraumprofil der Gleisanlage muss freigehalten werden. Dies beinhaltet insbesondere, dass Güter und sonstige Gegenstände (z. B. Container) Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge (Auflieger, Zugmaschinen etc.) nur in einem Abstand von mindestens 2,50 m von der Gleisachse gelagert, abgestellt oder errichtet werden dürfen, und zwar so, dass diese nicht auf das Gleis abrollen oder abstürzen können.

3.2

Durch Menschenkraft, von straßenfahrbaren Geräten (Flurförderzeuge, Wagenschieber, usw.) und Kraftfahrzeugen dürfen Eisenbahnwagen höchstens mit Schrittgeschwindigkeit, in solcher Zahl und nur derartig rangiert werden, dass sie unverzüglich gestoppt werden können. Sie müssen miteinander gekuppelt sein. Im Gleis und im benachbarten Gleis dürfen keine sonstigen Bewegungen stattfinden und in der Nähe befindliche Personen müssen gewarnt werden.

3.3

Eisenbahnwagen sind ordnungsgemäß gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern. Derjenige, für den die Eisenbahnwagen zugestellt wurden, hat zugelassene Festlegemittel in ausreichender Zahl vorzuhalten.

4. Schiffsverkehr

4.1

Die Schiffs Liegeplätze werden von der NDH zugewiesen. Zu diesem Zweck sind alle Schiffe, welche Liegeplätze an den Anlagen der NDH benutzen wollen, bei der Schiffs meldestelle der NDH vorher anzumelden.

4.2

Unbeschadet einer Liegeplatzzuweisung gemäß Ziffer 4.1 muss jedes Schiff die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, namentlich die Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) und die Hafenordnung für die Häfen in Neuss und Düsseldorf (HVO), für die Einnahme des zugewiesenen Hafentiegeplatzes dauernd erfüllen.

4.3

NDH kann verlangen, dass Schiffe zu anderen Liegeplätzen verholt werden oder/und dass diese den ihnen zugewiesenen Liegeplatz unmittelbar nach Erledigung der Umschlagsarbeiten verlassen. Kommt ein Schiff den von der NDH gemäß Satz 1 erteilten Weisungen nicht nach, so kann die NDH die angeordneten Maßnahmen für Rechnung und auf Gefahr des Schiffsführers durch Dritte ausführen lassen.

4.4

Das Liegen auf den von diesen ABB umfassten Wasserflächen und an den mit umfassten Anlagen ist nur gegen Entrichtung eines Entgeltes zulässig und gestattet. Das jeweils gültige Entgelt wird dem Schiffsführer auf Anfrage mitgeteilt und ist unter www.nd-haefen.de abrufbar.

4.5

Die Reihenfolge der Bearbeitung der Schiffe bestimmt NDH unter billiger Berücksichtigung der Umstände nach eigenem Ermessen.

5. Umschlagbetrieb

5.1

Der Umschlag wird mit hafeneigenen Umschlag einrichtungen durchgeführt, sofern nicht von der NDH andere Umschlag einrichtungen durch Vertrag zugelassen sind.

5.2

Die NDH kann einen Umschlag unterbrechen sowie die Entfernung eines zur Be- oder Entladung anstehenden Fahrzeuges verlangen, ohne dass hierfür eine Entschädigung beansprucht werden kann.

5.3

Die NDH ist berechtigt, das Löschen oder Verladen der Güter einzustellen, wenn zu befürchten ist, dass die Arbeit nicht gefahrlos ausgeführt werden kann oder nicht ordnungsgemäß gefördert wird. Dies umfasst insbesondere, dass eine ausreichende Anzahl sachkundiger Umschlagarbeiter gestellt wird, die Lasten ordnungsgemäß angeschlagen und abgenommen

werden, die Anschlag- und Lastaufnahmemittel in einem ordnungsgemäßen Zustand sind und nach Art des Umschlages und der umzuschlagenden Güter richtig gewählt sind, sich beim Umschlag mit Krangreifer kein Umschlagarbeiter in einem Waggon aufhält bzw. in diesen einsteigt, solange aus/in diesem/n Waggon verladen wird, die erforderlichen Signale vor dem Umschlag zwischen den Umschlagarbeitern und dem Führer der Umschlaganlage vereinbart werden, in dem Fall, dass der Führer der Umschlag einrichtung keine ausreichende Sicht über das Arbeitsfeld hat, ein Wahrschaumann gestellt wird.

5.4

Die NDH haftet für den durch die Einstellung des Löschens oder Verladens entstandenen Schaden nicht, soweit dieses auf Grund des Fehlens einer der vorgenannten Voraussetzungen erfolgt.

5.5

Ladende und löschende Schiffe haben ihre sonstigen Tätigkeiten so einzurichten, dass die Umschlagsarbeiten keine Verzögerung oder Unterbrechung erleiden. Die NDH kann verlangen, dass bis zur Beendigung der Umschlagsarbeiten ununterbrochen gearbeitet wird.

5.6

Kann der Umschlag wegen des Fehlens der Fahrzeuge, des Gutes oder aus anderen Gründen nicht zur vereinbarten Zeit beginnen oder muss dieser unterbrochen werden, so ist die NDH berechtigt, über den Einsatz der Umschlag einrichtung anderweitig zu verfügen und die betroffenen Land- und Wasserfahrzeuge neu einzuweisen.

5.7

Verunreinigungen der Hafentflächen durch den Umschlag betrieb (Land- und Wasserflächen) sind unverzüglich nach Beendigung des Umschlages zu beseitigen. Erfolgt dies trotz Aufforderung der NDH nicht durch den Verpflichteten so kann die NDH die Beseitigung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen oder vornehmen lassen.

6. Lagerung

6.1

Lagern von Gütern auf Flächen im Eigentum der NDH ist nur nach Abschluss eines Lagervertrages mit den NDH zulässig. Für Schäden, die durch die unzulässige oder vertragswidrige Lagerung entstehen, haftet der Eigentümer des lagernden Gutes.

6.2

Die NDH übernimmt keine Haftung für Güter, welche im Hafengebiet ohne vertragliche Vereinbarung mit NDH gelagert werden, es sei denn, die NDH bzw. ihre Bediensteten haben die Schäden an den Gütern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

7. Haftung

7.1

Der Aufenthalt auf den Grundstücken und Anlagen der NDH erfolgt auf eigene Gefahr.

7.2

Die NDH haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für alle Personenschäden die durch die NDH oder ihre jeweiligen Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.

7.3

Im Übrigen haftet die NDH nur für Schäden, die durch die NDH oder deren jeweilige Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht wurden, sofern diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Die Haftung erstreckt sich nicht auf den entgangenen Gewinn. Bei Vorliegen eines Vertrages und der daraus resultierenden Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, sog. Kardinalpflichten, gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung nicht. Der Schadensersatz ist hier aber bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss der Parteien waren und auf deren Einhaltung diese vertrauen durften.

7.4

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Geschäftsführer, leitenden Angestellten und sonstige Mitarbeiter der NDH und auch für die persönliche Haftung der vorstehenden Personen.

7.5

Die NDH haftet nicht für Schäden infolge höherer Gewalt oder Naturgewalt, wie z.B. bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneetreiben und dergleichen), Sturm, Eis, Niedrig- oder Hochwasser.

7.6

Die Vorschriften des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.

7.7

Schäden, welche der NDH zur Last gelegt werden sollen, sind unverzüglich bei der NDH schriftlich anzumelden. Der NDH ist eine Besichtigung des Schadens zu ermöglichen.

8. Entgeltspflicht, Zahlungen

8.1

Leistungen der NDH werden nur gegen Entgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Tarife oder auf Grund vertraglicher Vereinbarungen erbracht. Der Anspruch der NDH auf Zahlung dieser Entgelte entsteht mit der Benutzung des Hafens bzw. mit der Erbringung der Leistung durch NDH.

8.2

Zahlungen sind ohne jeden Abzug in EURO an die NDH zu leisten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, dies gilt nicht bei titulierten oder unbestrittenen Gegenforderungen.

9. Schlussbestimmungen

9.1

Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen ABB ist Gerichtsstand Neuss soweit nicht nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ein abweichender Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.

9.2

Auf diese ABB ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

9.3

Änderungen dieser ABB sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von NDH schriftlich bestätigt wurden. Auf dieses Erfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden.

9.4

Sollten Bestimmungen dieser ABB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser ABB nicht berührt werden.

9.5

Die Überschriften der einzelnen Paragraphen dienen ausschließlich der Orientierung und sollen nicht die Bedeutung einer Bestimmung dieser ABB bestimmen, begrenzen oder beschreiben.